

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

Ingress

Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone,

im Bestreben, die mit der IKV 1937¹ errichtete Zusammenarbeit auch unter dem geänderten Bundesrecht (Bundesgesetz über die Geldspiele, SR 935.51) weiter zu führen,

gestützt auf

- Art. 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
- das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017, SR 935.51)
- das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK)

vereinbaren:

Art. 1 Leistungsauftrag Swisslos

¹ Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (nachfolgend als «Vereinbarungskantone» bezeichnet) betreiben die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» (nachfolgend als „Swisslos“ bezeichnet).

² Swisslos veranstaltet Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone, nach Massgabe des BGS, des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sowie der vorliegenden Vereinbarung.

³ In Anwendung von Art. 23 Abs. 2 BGS wird Swisslos als einzige Veranstalterin von Lotterie- und Sportwetten-Grossspielen auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone bezeichnet.

Art. 2 Ablieferung und Verwendung der Reingewinne

¹ Die Reingewinne der Swisslos fallen vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Sie unterstützen damit gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (Art. 125 Abs. 1 BGS).

² Die Vereinbarungskantone verwenden einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports. Der Betrag wird nach dem Verfahren gemäss Art. 34 GSK durch die FDKG festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 32 ff. GSK) eingelegt.

³ Die nach Zuweisung des Reingewinnanteils nach Abs. 2 verbleibenden Reingewinne sind den Vereinbarungskantonen jährlich nach folgendem Verteilschlüssel abzuliefern:

- a) Reingewinn aus Losen: Jedem Kanton ein Fixum von CHF 70'000, der Rest nach Bevölkerungszahlen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.
- b) Reingewinn aus übrigen Spielen: 50% nach Bevölkerung, 50% nach Spieleinsätzen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

¹ Interkantonale Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937

⁴ Der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie steht einem Vereinbarungskanton nur dann zu, wenn die entsprechende Spielkategorie in seinem Gebiet nicht verboten ist im Sinne von Art. 28 BGS.

Art. 3 Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft

Die Vereinbarungskantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Swisslos.

Art. 4 Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien

¹ Die Gesamtsumme (Kontingent) der von einem Vereinbarungskanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien im Sinne des Art. 34 BGS darf höchstens Fr. 2.50 pro Kopf seiner Wohnbevölkerung betragen. Eine Mindestsumme von Fr. 100'000.— steht jedem Kanton unabhängig seiner Bevölkerungszahl zur Verfügung.

² Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig.

³ Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem Vereinbarungskanton an einen anderen Vereinbarungskanton ist zulässig.

Art. 5 Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen.

Art. 6 Änderung der Vereinbarung

¹ Änderungsanträge sind bei der Generalversammlung der Swisslos einzureichen. Sie leitet das Verfahren ein, wenn die Vertretungen von drei Vierteln aller Vereinbarungskantone der Verfahrenseinleitung zustimmen.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Swisslos, vorgenommen werden. Die Generalversammlung bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 7 Kündigung der Vereinbarung

¹ Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an die Generalversammlung der Swisslos gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

² Die Kündigung eines Kantons beendet die Gültigkeit der Vereinbarung auf seinem Kantonsgebiet.

Art. 8 Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat

Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen des GSK den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

Art. 9 Inkrafttreten der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind.

² Die Zustimmung ist gegenüber der Generalversammlung der Swisslos zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

Art. 10 Aufhebung der IKV 1937

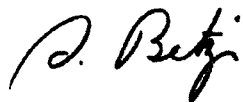
Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden sämtliche Bestimmungen der IKV 1937 aufgehoben.

Art. 11 Schlussbestimmung

Swisslos passt die Statuten innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

Beschlossen von den Vertretungen der Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zu Handen der Ratifikation in den Kantonen am 20. Mai 2019.

Für die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (Kantone Deutschschweiz und Kanton Tessin)



Dr. Andrea Bettiga, Landammann
Präsident FDKL

**Erläuternder Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend
die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Ausgangslage.....	3
1.2	Auswirkungen Geldspielgesetz und gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat.....	3
1.3	Zusammenhang mit den Statuten der Swisslos	3
2	Formelles	4
2.1	Totalrevision.....	4
2.2	Formell-gesetzliche Grundlage.....	4
3	Zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung.....	5
Art. 1	Leistungsauftrag	5
Art. 2	Ablieferung und Verteilung der Reingewinne	6
Art. 3	Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft.....	8
Art. 4	Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien	8
Art. 5	Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit	9
Art. 6	Änderung der Vereinbarung	9
Art. 7	Kündigung der Vereinbarung	10
Art. 8	Verhältnis zum gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat	10
Art. 9	Inkrafttreten der Vereinbarung	10
Art. 10	Aufhebung der IKV 1937	10
Art. 11	Schlussbestimmung.....	10

1 Einleitung

Ausgangslage

Am 11. März 2012 wurde der direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ von Volk und Ständen angenommen und Art. 106 Bundesverfassung (BV) geändert. Das neue Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS) führt die beiden heute im Geldspielbereich geltenden Bundesgesetze (das Lotteriegesetz und das Spielbankengesetz) zusammen und schafft auf Bundesebene eine neue, umfassende Regelung aller Geldspiele in der Schweiz.

Die Änderung von Art. 106 BV und die umfassende Revision der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene haben zur Folge, dass auch die interkantonalen und die kantonalen Bestimmungen zum Geldspielbereich anzupassen sind. Interkantonale sind dies die Vereinbarung zwischen allen Kantonen betreffend die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW), die 9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005 zwischen den sechs Westschweizer Kantonen (C-LoRo) sowie die Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (IKV 1937) zwischen allen Deutschschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin.

Auswirkungen Geldspielgesetz und gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat

Das neue Geldspielgesetz, als Ersatz des Lotterie- und des Spielbankengesetzes, regelt die Geldspiele umfassender als dies bisher insbesondere im Lotteriegesetz aus dem Jahre 1923 der Fall war. Zudem wurden verschiedene Punkte aus der bisherigen IVLW sowie aus der IKV 1937 bzw. der C-LoRo in das Bundesgesetz übernommen. Dies führt einerseits dazu, dass einige Inhalte der Konkordate nicht mehr in der Regelungskompetenz der Kantone liegen und somit überflüssig werden. Andererseits entsteht für die Kantone in anderen Bereichen, z.B. in Bezug auf die automatisiert und online durchgeführten Geschicklichkeitsspiele, neuer Regelungsbedarf. Die IVLW wird daher totalrevidiert und neu „gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat“ heissen. Die Veränderungen bei der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene und bei der IVLW führen auch zu einem Anpassungsbedarf bei den regionalen Vereinbarungen, der IKV 1937 und der C-LoRo.

Zusammenhang mit den Statuten der Swisslos

Die IKV 1937 und die Statuten der Swisslos Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft („Swisslos“) stehen in einem engen Zusammenhang. Mitglieder der Genossenschaft sind die Vertragskantone der IKV 1937.

Beim Inkrafttreten der IKV 1937 bot die Interkantonale Landeslotterie ILL (heutige Swisslos) lediglich Lose an. Später kamen die Zahlenlotos sowie die Sportwetten dazu, die zunächst von der Sport-Toto-Gesellschaft betrieben wurden. Jüngst wurde das Produktsortiment mit einem ersten Online-Geschicklichkeitsspiel (Jass) ergänzt, um diesen für die Zukunft lukrativen Teilmarkt nicht den illegalen Online-Geldspielanbietern aus Gib-

raltar, Malta etc. zu überlassen. Mit einem sozialverträglichen Online-Geschicklichkeitsspielangebot werden sowohl sozial- als auch finanzpolitische Interessen der Kantone wahrgenommen und dem Grundsatz „Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ Rechnung getragen.

Die Übernahme der Sportwetten der Sport-Toto-Gesellschaft und die damit verbundenen Folgen wie z.B. die Begünstigung des nationalen Sports durch einen Teil des Reingewinns von Swisslos sowie die Sortimentserweiterungen fanden Eingang in die mehrmals angepassten Statuten der Swisslos. Die IKV aus dem Jahr 1937 dagegen wurde seit mehr als 30 Jahren nicht mehr angepasst.

Die durch Änderungen im übergeordneten Recht ausgelöste Revision der IKV 1937 soll nun auch zum Anlass genommen werden, gewisse Regelungen, die bisher nur in die Statuten der Swisslos Eingang gefunden haben, im Interesse der Transparenz und der demokratischen Abstützung künftig auf Stufe der interkantonalen Vereinbarung zu verankern.

Die Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen (Geldspielgesetz, gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat und IKV 2020) werden auch eine Revision der Statuten der Swisslos erfordern (vgl. hierzu auch Art. 11 IKV 2020). Hierzu ist gemäss Art. 13 Bst. I der Statuten der Swisslos die Generalversammlung der Swisslos zuständig.

2 Formelles

Totalrevision

Der Grossteil der Bestimmungen der IKV 1937 wird durch die neue Geldspielgesetzgebung und das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat überholt, weshalb die Anpassung im Rahmen einer Totalrevision erfolgt.

Insgesamt soll die bisherige Praxis weitergeführt werden. Namentlich soll die von den Vereinbarungskantonen betriebene Genossenschaft „Swisslos Interkantonale Landeslotterie“ nach wie vor auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone die einzige Veranstalterin von als Grossspiele durchgeführten Lotterien und Sportwetten sein.

Formell-gesetzliche Grundlage

Nach Art. 48 Abs. 1 BV können die Kantone Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen. Verträge zwischen Kantonen sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die zwei oder mehrere Kantone über einen in ihren Kompetenzbereich fallenden Gegenstand schliessen. Es können somit Verträge über alle Fragen geschlossen werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Derartige Verträge können rechtsgeschäftlich oder rechtsetzend sein oder Elemente beider Kategorien enthalten. Rechtsetzende Verträge sind entweder unmittelbar anwendbar, das heisst sie berechtigen und verpflichten die beteiligten Kantone direkt; mittelbar rechtsetzende Verträge verpflichten dagegen die beteiligten Kantone nur, ihr internes Recht nach den Bestimmungen des Vertrags zu gestalten.

Die vorliegende Vereinbarung weist sowohl rechtsetzende (z.B. Bezeichnung der Swisslos als ausschliessliche Veranstalterin, Gewinnverteilung) als auch rechtsgeschäftliche (z.B. Bekanntmachung des guten Zweckes) Elemente auf. Insbesondere die Bezeichnung der Swisslos als ausschliessliche Veranstalterin muss zwingend in einem Gesetz im formellen Sinn erfolgen. Es ist daher wichtig, dass die Vereinbarung im Verfahren der Gesetzgebung vom kantonalen Gesetzgeber beschlossen wird.¹ Dieser Umstand muss insbesondere in den Phasen Vernehmlassung, Gutheissung und Beitrittserklärung berücksichtigt werden. Je nach kantonalem Recht kann es angezeigt sein, dass die Kantonsregierung innerkantonal frühzeitig informiert.

3 Zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung

Art. 1 Leistungsauftrag

Absatz 1

Die Swisslos Interkantonale Landeslotterie, vormals „Interkantonale Landeslotterie“, wurde 1937 zum Zweck der gemeinsamen Durchführung von Lotterien gegründet und wird heute von den Vereinbarungskantonen gemeinsam betrieben.

Absatz 2

Swisslos bietet heute nebst Lotterien auch Sportwetten (übernommen von der Sport-Toto-Gesellschaft) und Online-Geschicklichkeitsgeldspiele an. Aus diesem Grund wird in Abs. 2 (wie auch im Titel der Vereinbarung) anstelle des bisherigen Begriffs „Lotterien“ jener der „Geldspiele“ verwendet. Die aus Sportwetten und Online-Geschicklichkeitsgeldspielen resultierenden Reingewinne werden – wie jene aus den Lotterien – vollumfänglich den Kantonen zur gemeinnützigen Verwendung überwiesen. Gemäss BV und BGS muss der Reingewinn aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Swisslos betreibt die Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone und muss sich dabei an den rechtlichen Rahmen (das Bundesgesetz über die Geldspiele, das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat und die vorliegende Vereinbarung) halten.

Absatz 3

Gestützt auf Art. 23 Abs. 1 BGS bestimmen die Kantone die maximale Anzahl der Veranstalterinnen von Lotterien und Sportwetten, die unter die Grossspiele gemäss Art. 3 Bst. e BGS fallen. Mit dieser Regelung soll den Kantonen die Weiterführung der bisherigen Praxis ermöglicht werden (Botschaft, BBl 2016 8447). Die Beschränkung auf eine Veranstalterin im Gebiet der Deutschschweiz und des Kantons Tessin erfolgt im gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (Art. 49). Wie bisher wird die Swisslos Interkantonale Lan-

¹ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.183/1998 E. 3d. Ausnahmsweise kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch ein Beschluss der Regierung genügen, sofern eine explizite und konkrete Delegationsnorm besteht. In jedem Fall ist ein Parlamentsbeschluss diesem Vorgehen vorzuziehen, zumal die demokratische Legitimation von Konkordaten von der Lehre regelmässig in Zweifel gezogen wird. Es gilt sicherzustellen, dass die Anwendung von Normen des Konkordates nicht zu einem späteren Zeitpunkt mit der Begründung angefochten werden kann, das Konkordat stelle in Bezug auf einzelne Kantone keine formell-gesetzliche Grundlage dar.

deslotterie durch die Vertragskantone als einzige Veranstalterin von als Grossspiele i.S. von Art. 3 Bst. e BGS durchgeführten Lotterien und Sportwetten bezeichnet.

Das Bundesgericht hat die Zulässigkeit der unter dem geltenden Recht bestehenden Monopole mehrfach bestätigt. Es verwies auf das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Spielsucht, am Schutz vor Gefahren unlauterer Machenschaften und an der breiten und transparenten Verwendung der Lotterierlöse. Im Lichte dieser Zielsetzungen, so das Bundesgericht, erscheine die bisher geübte restriktive Bewilligungspraxis auch nicht als unverhältnismässig (BGer vom 17. Jan. 2012, 2C_859/2010, E. 4; siehe auch BGE 135 II 338 ff.). Im Jahr 2015 hat das Bundesgericht die Zulässigkeit des Lotteriemonopols erneut bestätigt (2C_1086/2013, E. 7.2). An den vom Bundesgericht als zulässig erachteten Zielsetzungen ändert sich auch unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen nichts.

Art. 2 Ablieferung und Verteilung der Reingewinne

Absatz 1

Sämtliche Reingewinne (auch diejenigen aus Geschicklichkeitsspielen) fallen gemäss Abs. 1 den Vereinbarungskantonen zu. Gemäss Art. 126 Abs. 2 BGS liefern die Veranstalterinnen ihre Reingewinne denjenigen Kantonen, in denen die Lotterien und Sportwetten durchgeführt wurden. Der Begriff des Reingewinns ergibt sich aus Art. 125 Abs. 2 BGS. Art. 125 Abs. 1 BGS schreibt zudem vor, dass die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind. Die Aufzählung der einzelnen Bereiche (Kultur, Soziales, Sport) ist nicht abschliessend. Es soll auch hier im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die bisherige Praxis weitergeführt werden.

Absatz 2

Gemäss Art. 127 BGS regeln die Kantone in rechtsetzender Form das Verfahren, die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen sowie die Kriterien, welche die zuständigen Stellen für die Gewährung von Beiträgen anwenden müssen. Die Kantone können einen Teil der Reingewinne für interkantonale, nationale und internationale gemeinnützige Zwecke verwenden.

Seit jeher fliesst in diesem Sinne ein Teil der Reingewinne an den nationalen Sport (Swiss Olympic, Schweizer Fussball und Eishockey). Diese Unterstützung via Sport-Toto-Gesellschaft war bislang nur Gegenstand von Art. 6 der Swisslos-Statuten sowie von Verträgen zwischen der Sport-Toto-Gesellschaft, der Loterie Romande und Swisslos². Den Vorgaben von Art. 125 f. BGS vermag die aktuelle Form der Mittelverteilung an den nationalen Sport durch die Sport-Toto-Gesellschaft jedoch nicht mehr zu genügen.

Das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat sieht daher vor, dass die Mittelverteilung an den nationalen Sport künftig nicht mehr über die (als Verein organisierte) Sport-Toto-Gesellschaft, sondern neu über die öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz erfolgt, welche von der gemeinsamen Trägerschaft gesteuert und beaufsichtigt wird. Das

² Die Sport-Toto-Gesellschaft begünstigt seit ihrer Gründung im Jahr 1938 den nationalen Sport und den Breiten-sport. Sie war bis 2006 Veranstalterin der Sportwetten und hat bei der Einführung des Schweizer Zahlenlottos im Jahr 1970, welches das damalige Sport-Toto wie erwartet erheblich kannibalisierte, Besitzstandsgarantien erhalten.

gesamtschweizerische Geldspielkonkordat sieht zudem vor, dass die FDKG vierjährlich über den Betrag entscheidet, der zugunsten des nationalen Sports eingesetzt werden soll.

In Absatz 2 wird der Grundsatz, dass vierjährlich ein Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports eingesetzt wird, festgehalten. Die Einlage in die Stiftung erfolgt jährlich.

Nicht speziell geregelt wird, abgesehen vom Unterstützungsbeitrag an den nationalen Sport, die Finanzierung gemeinnütziger Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung wie Olympische Spiele oder Landesausstellungen. Die Zahl entsprechender Projekte war in den letzten fünfzehn Jahren gering und die Vorteile des bewährten, föderalen Verteilverfahrens³ überwiegen. Die Unterstützung der grossen eidgenössischen Feste (Eidg. Turnfest, Eidg. Schützenfest, Eidg. Schwingfest u.a.) erfolgt seit dem entsprechenden Beschluss der Swisslos-Generalversammlung im November 2005 in Form von Sponsorings bzw. eines standardisierten Sponsoringverfahrens und wird als Betriebsaufwand verbucht. Dies stellt eine erhebliche administrative Vereinfachung dar und ermöglicht die Einforderung kommunikativer Gegenleistungen seitens der Veranstalter. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und soll entsprechend beibehalten werden. Diese Lösung umfasst auch die Praxis, dass die Loterie Romande die eidgenössischen Feste in der Romandie und die Swisslos jene in ihrem Gebiet unterstützt.

Absatz 3

Gemäss Botschaft zum BGS sind die Kantone frei, den konkreten Verteilschlüssel zu bestimmen, etwa aufgrund der Bevölkerungszahl und/oder der erzielten Bruttoeinnahmen pro Kanton (BBI 2016 8494). Bisher waren sowohl in der IKV 1937 wie auch in den Statuten der Swisslos Vorgaben zur Verteilung des Reingewinns enthalten. Neu soll aus Gründen der Transparenz und der demokratischen Legitimation der Verteilschlüssel abschliessend auf Stufe der interkantonalen Vereinbarung abgebildet werden. Eine Änderung des Verteilschlüssels kann somit nur noch im Rahmen einer Änderung der IKV 2020 erfolgen.

Die IKV 1937 sah ursprünglich vor, dass der Reingewinn aus Lotterien im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter die Kantone zu verteilen ist (Art. 5 IKV 1937). Der Verteilmechanismus hat sich dann weiterentwickelt:

- Vom Reingewinn wurde jedem Kanton vorab ein Fixum ausgeschüttet und der Restbetrag im Verhältnis Wohnbevölkerung aufgeteilt (Art. 5 Statuten Swisslos⁴). Diese Regelung galt und gilt nur für Lotterien in der Form von Losen.
- Ab 1970 kamen die Zahlenlottos hinzu, die die Swisslos auf vertraglicher Basis zunächst gemeinsam mit der Sport-Toto-Gesellschaft, der Berner SEVA und der Loterie Romande anbot. Gestützt auf einen Entscheid der Genossenschafterversammlung von 1995 werden die der Swisslos zukommenden Reingewinnanteile aus den Zahlenlottos (heute: Swiss Lotto, EuroMillions und andere) seither je zur Hälfte nach der Gösse der Wohnbevölkerung und den in den Kantonen jeweils erzielten Umsätzen verteilt (Art. 6 Statuten Swisslos).

³ Wenn ein Kanton ein solches Projekt unterstützen will, kann er dies autonom entscheiden, indem er Mittel aus seinem kantonalen Verteilfonds zur Verfügung stellt oder die Mittel dafür vor der Zuweisung an den Fonds vom von Swisslos jährlich überwiesenen Betrag subtrahiert.

⁴ Fassung vom 27.11.2009

- Die Gewinne aus den (im Jahr 2006 von der Sport-Toto-Gesellschaft übernommenen) Sportwetten sowie aus den seit 2015 neu von Swisslos angebotenen Online-Geschicklichkeitsgeldspielen werden nach demselben Schlüssel aufgeteilt wie bei den Zahlenlotos (je zur Hälfte nach der Wohnbevölkerung und nach den erzielten Umsätzen).

Die Regelung in Abs. 3 (Bst. a und b) bildet somit die aktuell angewendeten, bewährten Gewinnverteilungs-Schlüssel ab.

Absatz 4

Absatz 4 trägt einerseits Art. 28 BGS Rechnung, der es den Kantonen ermöglicht, die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen zu verbieten. Andererseits bedeutet er auch, dass die Mitglieder der Genossenschaft auch dem Geldspielkonkordat beitreten müssen, da sie andernfalls auf ihrem Gebiet keine Grossspiele anbieten lassen können. Werden in einem Kanton bestimmte Spiele nicht durchgeführt, partizipiert er nicht an den Reingewinnen aus diesen Spielen.

Art. 3 Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft

Jeder Kanton ist in der Generalversammlung der Swisslos vertreten. In Art. 3 verpflichten sich die Kantone, ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung zu entsenden. Dieses Erfordernis erfüllen nur aktive Regierungsmitglieder. Damit soll die Interessenvertretung der Kantone als Eigner der Swisslos sichergestellt werden. Es ist zu beachten, dass aufgrund der Unvereinbarkeitsregelungen im gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (Art. 39 Abs. 2 GSK) nicht dasselbe Regierungsmitglied, welches gestützt auf Artikel 4 GSK in der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele Einsitz nimmt, in die Generalversammlung der Swisslos delegiert werden darf.

Art. 4 Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien

Kleinlotterien sind per Definitionem auf den Ausgabekanton beschränkt (vgl. Art. 3 Bst. f BGS). Das Geldspielgesetz bzw. die entsprechende Verordnung definiert zudem die maximale Plansumme und weitere Beschränkungen/Anforderungen von/an Kleinlotterien.

Absatz 1

Es macht Sinn, in der vorliegenden Vereinbarung weiterhin eine Limitierung der Kleinlotterien vorzusehen. Dies auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Durchführung eines grossen Teils der Kleinlotterien Swisslos übertragen wird. Swisslos wickelt diese Lotterien als sog. Tranchen eines ihrer Rubbellose ab und zahlt den Kleinlotterie-Veranstaltern einen Gewinnanteil aus. Erfolgt keine Limitierung, könnte die Zahl der Kleinlotterien erheblich ansteigen, was zulasten der Gewinne aus Grosslotterien erfolgen würde, welche an die Mittelverteilungsfonds der Kantone überwiesen werden.

Die Geldspielverordnung des Bundesrats sieht eine Maximalplansumme der Kleinlotterien von CHF 100'000 vor. Für Kleinlotterien zur Finanzierung eines Anlasses von überregionaler Bedeutung liegt die Maximalplansumme bei 400'000 Franken. Mit dem bisherigen

Kontingent von CHF 1.50 pro Kopf der Bevölkerung betrug das Gesamtkontingent im Swisslos-Vertragsgebiet rund CHF 9.2 Mio. pro Jahr. Von diesem Gesamtkontingent werden heute rund CHF 5.7 Mio. genutzt; die Entwicklung ist stabil (Mittelwert 2010-2015 = CHF 5,5 Mio.). Allerdings entfielen z.B. 2015 21 Kleinlotterien mit einer Totalplansumme von CHF 4,1 Mio. auf Kleinlotterien mit einer Plansumme über CHF 100'000. Deren Plansummen sind in Zukunft zumindest teilweise zu reduzieren. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung wird der Kontingentsbetrag auf CHF 2.50 pro Kopf der Bevölkerung erhöht (entspricht für das gesamte Swisslos-Vertragsgebiet rund CHF 15.3 Mio. pro Jahr), wobei jedem Kanton eine Mindestsumme von CHF 100'000 zur Verfügung stehen soll. Somit können auch bevölkerungsärmere Kantone die vom Bund vorgegebene Maximalplansumme einer Kleinlotterie ausschöpfen. Diese Erhöhung der Kontingente für die bevölkerungsärmeren Kantone erscheint unproblematisch, da bisher das Gesamtkontingent für Kleinlotterien bei weitem nicht ausgeschöpft wird. Die beiden Anpassungen dürften keine merklichen Auswirkungen haben auf die für die Kantone zur gemeinnützigen Verteilung anfallenden Mittel.

Absätze 2 und 3

Wie bis anhin bleibt es nicht zulässig, ungenutzte Plansummen-Kontingente auf Folgejahre zu übertragen (oder – im Ergebnis gleichbedeutend: Einen Vorbezug aus dem nächsten Kalenderjahr zu tätigen), da dies dem Grundgedanken der Limitierung des Umfangs der Kleinlotterien zuwiderläuft. Die Abtretung ungenutzter Kontingentseile an andere Kantone bleibt zulässig, da sich diese Lösung für die kleinen Kantone bewährt hat.

Art. 5 Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit

Es liegt im Interesse der Kantone, dass die Öffentlichkeit und vor allem auch die Benefiziare von Geldspiel-Reingewinnen über die Gemeinnützigkeit der Genossenschaft und die Herkunft der überwiesenen Mittel Bescheid wissen. Die Verpflichtung der Kantone, inskünftig die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verweis des Swisslos-Logos, besser aber noch mit Inseraten und Ähnlichem bekannt zu machen, soll gesetzlich verankert werden.

Art. 6 Änderung der Vereinbarung

Änderungen an Konkordaten haben grundsätzlich auf dem gleichen Weg zu erfolgen wie der Vertragsschluss selbst.

Der Vertragsschluss wie auch eine Vertragsänderung bedürfen der Zustimmung aller Vereinbarungskantone. Eine Vertragsänderung muss, analog dem Vertragsschluss, für deren formell-gesetzliche Gültigkeit einen längeren Prozess in allen Kantonen durchlaufen. Dieser Änderungsprozess soll nur dann in Gang gesetzt werden, wenn eine qualifizierte Mehrheit der Kantone mit der Verfahrenseinleitung einverstanden ist. Notwendig für diesen Entscheid ist die Zustimmung von drei Vierteln der Vertretungen aller Vereinbarungskantone. Abs. 3 sieht ein vereinfachtes Verfahren vor für Änderungen, bei denen kein Handlungsspielraum besteht (beispielsweise Anpassungen an übergeordnetes Recht).

Art. 7 Kündigung der Vereinbarung

Die Kündigungsfrist ist im Vergleich zur IKV 1937 zu verlängern. Damit wird den veränderten gesetzlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen.

Der zweite Absatz macht deutlich, dass die Kündigung eines Kantons lediglich zu einer Aufhebung der Gültigkeit auf dessen Kantonsgebiet führt. Für den austretenden Kanton würde dies bedeuten, dass (aufgrund der Vorgabe in Art. 49 GSK, wonach im Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin nur eine Anbieterin zugelassen wird, sowie der Vorgabe in Art. 21 BGS, wonach Grossspiele durch die interkantonale Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde zu bewilligen sind) keine Grossspiele mehr angeboten werden dürfen.

Sollte das GSK aufgrund einer Kündigung durch einen Kanton keinen Bestand haben, so würde dies die Gültigkeit der vorliegenden Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Die Swisslos könnte als Unternehmen weiter existieren und ihren Betrieb (soweit nicht von Bundesrechtswegen ausgeschlossen) weiterführen.

Art. 8 Verhältnis zum gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat

Sowohl das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat wie auch die vorliegende Vereinbarung sind interkantonale Vereinbarungen im Rang eines formellen Gesetzes. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem GSK und der vorliegenden Vereinbarung gehen die Regelungen des GSK vor.

Art. 9 Inkrafttreten der Vereinbarung

Das Inkrafttreten der Vereinbarung bedarf der Zustimmung aller Vereinbarungskantone der IKV 1937. Die Kantone teilen ihren Beitritt der Generalversammlung der Swisslos mit, diese wiederum teilt das Inkrafttreten den Kantonen und dem Bund mit.

Art. 10 Aufhebung der IKV 1937

Die vorliegende Vereinbarung löst die IKV 1937 ab.

Art. 11 Schlussbestimmung

Die Totalrevision der IKV hat eine Revision der Statuten der Swisslos zur Folge. Die Vorgaben zur Verteilung der Reingewinne (Art. 3) sind in den Statuten abzubilden, ebenso müssen die Vorgaben zur Vertretung der Kantone in der Genossenschaft umgesetzt werden. Die Frist von 6 Monaten erscheint angemessen, zumal die Revisionsarbeiten bereits während des Ratifikationsprozesses für die IKV 2020 an die Hand genommen werden können.